

- b) Sofern der Ehegatte des Aspiranten ein monatliches Nettoeinkommen von mindestens 200 DM hat, ist der Kinderzuschuß nicht zu zahlen. Wenn beide Ehegatten Aspiranten oder Studierende sind, wird der Kinderzuschuß nur einmal gezahlt.

§ 29

(1) Leistungszuschläge gemäß § 25 Buchst. e dürfen an höchstens 25% der Doktoraspiranten der jeweiligen Universität oder Hochschule gezahlt werden.

(2) Leistungszuschläge gemäß § 25 Buchst. f dürfen an höchstens 25% der Aspiranten mit dem Ziel der Habilitation der jeweiligen Universität oder Hochschule gezahlt werden.

§ 30

Bei der Gewährung von Leistungszuschlägen gemäß § 25 Buchst. e und f sind wissenschaftliche Aspiranten an Hochschulen bzw. Fakultäten oder Fachrichtungen, die für den Fünfjahrplan von hervorragender Bedeutung sind, besonders zu berücksichtigen. Die Liste der hierfür in Betracht kommenden Hochschulen bzw. Fakultäten oder Fachrichtungen wird vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission herausgegeben.

§ 31

(1) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse und Leistungszuschläge zum Grundstipendium gemäß § 25 Buchst. b bis h nicht mehr gegeben, so kann die Weiterzahlung auch während des Ausbildungsjahres auf Antrag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt werden.

(2) Bei falschen oder unvollständigen Angaben ist durch den Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur der Ausschluß aus der wissenschaftlichen Aspirantur zu beantragen.

Zu § 19 der Verordnung

VIII.

Krankheit

§ 32

Erkrankt ein wissenschaftlicher Aspirant, so ist bei beitragsfrei Versicherten das Stipendium (Grundstipendium, Zuschüsse und Leistungszuschläge) für die Zeit der Krankheit, jedoch höchstens für 13 Wochen, in voller Höhe weiterzuzahlen. Nach dieser Zeit wird der Aspirant nach den geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung von dieser weiter betreut.

Zu § 21 der Verordnung

IX.

Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur

§ 33

(1) Die Zuwendung zur Beschaffung wissenschaftlicher Literatur geschieht in Form eines Bücherschecks in Höhe eines Grundstipendiums, der zum

Einkauf wissenschaftlicher Literatur in den Buchhandlungen berechtigt, mit denen ein Vertrag abgeschlossen wurde.

(2) Die Ausgabe erfolgt zu einem Drittel des Wertes im September, zu zwei Dritteln im Januar jedes Jahres. Bei Nichteinlösung verfallen das erste Drittel mit dem 1. Dezember und die restlichen Drittel mit dem 31. August jedes Jahres.

(3) Die Bücherschecks werden durch den Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur ausgegeben, der jeweils bis zum 15. August die erforderliche Anzahl vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik anfordert.

(4) Für das Jahr 1951 erfolgt eine besondere Regelung.

X.

Übergangsbestimmungen für das Ausbildungsjahr 1951/52

a) Gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium

§ 34

Im 1. und 2. Ausbildungsjahr nehmen die wissenschaftlichen Aspiranten an den Vorlesungen „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“ (2 Wochenstunden) teil. Die Durcharbeitung der Vorlesung geschieht in den Anleitungen für Seminarlehrer (2 Wochenstunden).

§ 35

Im 3. Ausbildungsjahr nehmen die Aspiranten, soweit sie noch nicht über das in der Vorlesung über die „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“ vermittelte Wissen verfügen, an dieser Vorlesung gemäß § 34 teil; im anderen Falle können sie wählen zwischen den Vorlesungen „Grundlagen der politischen Ökonomie“ und „Dialektischer und historischer Materialismus“ (je 2 Wochenstunden). Die Durcharbeitung der Vorlesung geschieht in den Anleitungen für Seminarlehrer (2 Wochenstunden).

§ 36

Verantwortlich für die Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums der Aspiranten ist der Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur in Verbindung mit dem Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

§ 37

Für die außerplanmäßigen Aspiranten, die nicht am Hochschulort wohnen, ist entsprechend den Anforderungen gemäß §§ 34 und 35 ein Fernstudium durch den Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur in Verbindung mit dem Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium nach den Anweisungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren.

§ 38

Das Programm für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium der wissenschaftlichen Aspiranten wird im übrigen durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik noch näher festgelegt.